OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450773/10/Wg

Datum:
Linz, 4. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Unterach am Attersee vom 10. Dezember 2020 betreffend Freizeitwohnungspauschale und Zuschlag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) war jedenfalls im Jahr 2020 Eigentümerin der in das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragenen Wohnung X, X, mit einer Nutzfläche über 50 m^2. Der Bürgermeister (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 10. Dezember 2020 gemäß §§ 54 ff Oö. Tourismusgesetz 2018 für dieses Objekt eine Freizeitwohnungspauschale in der Höhe von 108 Euro und gemäß der Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2018 einen Zuschlag in der Höhe von 216 Euro für das Jahr 2020 fest. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung abgewiesen. Auf Grund des Vorlageantrages legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) die Beschwerde samt Verfahrensakt vor. Das LVwG führte antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und stellt ergänzend folgenden Sachverhalt fest:

II. Die Wohnung X, X, stellte im Jahr 2020 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar und wurde nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt:

- als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2
- zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre
- zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes
- zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler
- zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

Im Jahr 2020 handelte es sich bei der Wohnung X, X, ab Ende Februar bis Jahresende 2020 um einen Leerstand.

III. Der erkennende Richter geht bei diesen Feststellungen von folgenden Überlegungen aus: Die Bf bringt vor, ihre Mieterin würde das Objekt als Unterkunft für ihre Dienstnehmerinnen verwenden. Die Dienstnehmerinnen seien in einem Lokal der Mieterin in einer anderen Gemeinde tätig. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Es scheinen zwar Nebenwohnsitzmeldungen auf. Stellt man diesen 5 Nebenwohnsitzmeldungen (10 Tage, 76 Tage, 118 Tage, 141 Tage, 256 Tage) die im Bestandsplan vom 17. Juli 1986 dokumentierte Betten- bzw. Zimmeranzahl gegenüber und berücksichtigt den unstrittigen Umstand, dass es sich bei dem Objekt X ab Ende Februar 2020 bis Jahresende um einen Leerstand handelte, konnte im konkreten Einzelfall festgestellt werden, dass die im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragene Wohnung der Bf im Jahr 2020 nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde. Das Lokal der Mieterin war im Jahr 2020 ab Mitte März geschlossen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018) lauten auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
   a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
   b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
   c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
   d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
   e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
...“

IV.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt (Punkt II.) folgt, dass sich an der Adresse X ein in das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragenes Wohnobjekt mit über 50 m^2 Nutzfläche befindet, das im Jahr 2020 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass von der Bf eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten ist. Der Zuschlag ergibt sich aus den im Bescheid vom 10. Dezember 2020 angeführten Rechtsgrundlagen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl